

**Schuleigener Hygieneplan
angepasst an den niedersächsischen
Rahmen-Hygieneplan Corona Schule**



INHALT

0. Vorbemerkung
1. Belehrung und Meldepflicht
2. Testpflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Wegeführung

Vorbemerkung

In einem Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beschäftigten bzw. Beteiligten beizutragen. Im Folgenden ist der Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) der Grundschule Haddorf an den „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ angepasst worden. Überdies sind alle an der Schule Beschäftigten angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Der **Inhalt dieses Plans** wird mit den Schülerinnen und Schülern **altersangemessen** thematisiert. Die Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule haben beim Integrieren der Regeln in den Schulalltag eine **Vorbildfunktion**. Um die Infektionskette im Bedarfsfall nachvollziehen zu können, tragen die Lehrkräfte, die nicht zwecks Unterricht vor Ort sein müssen, bitte Datum und Raum ihres Aufenthaltes in die Liste im Lehrerzimmer ein.

1. Belehrung und Meldepflicht

Die Schulleitung hat nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht,

- Belehrungsmaßnahmen durchzuführen: Alle zwei Jahre werden die Beschäftigten in der Schule hinsichtlich der Hygienemaßnahmen belehrt. Dieses ist zu dokumentieren.
- im Infektionsfall des Personals dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene Person in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit nicht in der Schule tätig ist und in der Regel erst nach ärztlicher Zustimmung die Wiederaufnahme der Tätigkeit möglich ist.
- Infektionsfälle gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes an die entsprechenden Stellen (z.B. Gesundheitsamt, Schulträger) zu melden.
- die Erziehungsberechtigten zu Schuljahresbeginn per Informationsschreiben über Inhalte des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu informieren, d.h. sie müssen eine meldepflichtige Erkrankung umgehend der Schulleitung melden und gegebenenfalls ein Attest vorlegen, um eine nicht mehr vorhandene Ansteckungsfähigkeit zu belegen.
- im Infektionsfall in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen zu planen und dementsprechend vorzugehen.
- Im Falle einer vorliegenden Infektion, Informationen in der Schule auszuhängen oder auszugeben.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Bei dem Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-Fällen muss, aufgrund der Meldepflichtverordnung, das Gesundheitsamt informiert werden.

Die Rundverfügung 15/2021- Zur Anwendung der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2, Stand 9.04.2021 ist zu beachten.

2. Testpflicht

Alle Schüler*innen und alle in der Schule Beschäftigte testen sich 2mal wöchentlich vor dem Schulbesuch im häuslichen Umfeld durch einen SARS-CoV-2-Test, der in der Schule wöchentlich ausgegeben wird. Durch eine Unterschrift unter dem Testergebnis bezeugen die Erziehungsberechtigten ein negatives Testergebnis. Der Befreiungstatbestand muss durch ein Attest belegt werden.

In Ausnahmefällen kann eine Nachtstung in der Schule angeboten werden. Diese findet im Erste-Hilfe-Raum unter Aufsicht einer/eines Beschäftigten statt, wenn die Informationen zur Testpflicht unterschrieben wurden. Handschuhe und Maske sind dabei von der Aufsichtsperson zu tragen. Bitte Namen in eine Liste eintragen!

Liegt kein Testergebnis vor, so darf das Schulgelände nicht betreten werden und der Schüler/die Schülerin geht ins Distanzlernen.

Außenstehende dürfen das Schulgelände **nicht ohne ein aktuelles Testergebnis** betreten. Handwerker, Reinigungspersonal, Mitarbeiter des Schulträgers u.a. können nur zu Zeiten, in denen kein Schulbetrieb stattfindet, das Gebäude betreten.

Ein positives Testergebnis muss umgehend der Schulleitung gemeldet werden, diese leitet die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Weiterhin ist es verpflichtend, dass die betroffene Person einen PCR-Test durch einen Arzt durchführen lässt.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Um diese zu vermeiden, müssen trotz Testpflicht Regeln beachtet werden. In der Schule sind wir in der Gemeinschaft vieler, daher ist Folgendes wichtig:

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall **zu Hause bleiben**.
- Mindestens **1,50 m Abstand** zu Personen halten.
- Mit **den Händen nicht ins Gesicht** fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen **nicht mit anderen Personen geteilt werden**.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**: Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen;
Die unterrichtende Lehrkraft achtet auf das Hände waschen nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes. Die Kinder werden angeleitet, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes und nach dem Toiletten-Gang ebenfalls die Handhygiene einzuhalten.
- Es ist für alle Schüler*innen und alle in der Schule Beschäftigten verpflichtend, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf von den Schüler*innen nur am Sitzplatz entfernt werden.
- Den **Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken** sollte möglichst minimiert werden, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

4. Raumhygiene

- Tische werden in den Klassenräumen **1,5 m** weit auseinandergestellt, um Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden.
- Es werden pro Klassenraum **höchstens 15 Kinder** unterrichtet, die an festgelegten Plätzen sitzen. Die Dokumentation der Sitzordnung liegt der Schulleitung vor.

- Regelmäßiges **Stoßlüften (alle 20 Minuten für 5 Minuten)** sorgt für ein angemessenes Raumklima. Dafür sorgen die unterrichtenden Lehrkräfte, die CO2-Ampeln in jedem Klassenraum und dem Lehrerzimmer weisen auf evtl. früher auftretende Lüftungszeiten hin.
- Auch im **Lehrerzimmer**, in der Lehrerküche und allen weiteren Räumen muss der **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden.
- Neben den üblichen Reinigungsvorgängen in den Klassenräumen werden besonders Türgriffe, Türklinken, Tische, Lichtschalter **täglich durch das Reinigungspersonal sorgfältig gereinigt**.
- Für die **Reinigung von z. B. Computertastaturen, Tafelstifte, Telefone** und andere für den Unterricht von unterschiedlichen Lehrkräften genutzte Dinge stehen im Putzmittelraum geeignete Reinigungsmittel, Einmalhandschuhe und Einwegtücher bereit. Die **Lehrkräfte** reinigen diese bei Bedarf nach ihrem Unterrichtschluss.
- Sollte es nicht möglich sein, den Abstand zu wahren (z. B. Entgegennahme von Heften, Erklärungen geben), sind Spuck-Schutzwände aus Plexiglas vorgehalten, die eine Barriere bilden.
- Möglich ist auch, das **Außengelände** zu Unterrichtszwecken zu nutzen.
- **Türen sollen (wenn möglich) offengehalten** werden, um einen Kontakt mit den Türklinken zu minimieren (Klassentüren, Toilettentüren etc.).

5. Hygiene der Sanitärräume

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden und werden täglich geleert.
- Durch „**Toilettenampeln**“ an den Außentüren zum Sanitärbereich in jedem Flur und Kontrolle der Lehrkräfte wird dafür gesorgt, dass sich nur ein Kind zurzeit in einem Sanitärraum aufhält.
- Die Toiletten werden regelmäßig überprüft. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei größeren Verschmutzungen während des Schulvormittags wird eine vorschriftsgemäße Reinigung (Schutzhandschuhe, geeignete Reinigungsmittel, z. B. durch die Reinigungskraft vor Ort oder den Hausmeister) vorgenommen.

6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen/ Wegeführung

- Die Schüler der dritten und vierten Klassen halten sich vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof auf während sie auf den Einlass warten. Die Schüler der Eingangsstufen halten sich auf dem Schulgelände vor dem Haupteingang auf. Auch in diesen Bereichen gelten die Abstandsregeln. Ab 7.45 Uhr sind Lehrkräfte vor Ort, die dort die Unterschriftenprüfung der Selbsttestung übernehmen.
- Es gibt für die verschiedenen Lerngruppen/Kohorten (Jg 1-2/Kl. 3-4/Koop 1,3,4) versetzte Pausenzeiten. Die Regel des Abstand Haltens gilt auch in den Pausen. Die beaufsichtigende Lehrkraft sorgt für Einhaltung der Regel. Regelungen zur Nutzung der Spielgeräte, um die Regeln einzuhalten, hängen an den Schulhoftüren.

7. Infektionsschutz beim Sportunterricht

- Sportunterricht findet zurzeit unter den festgelegten Bedingungen für das Szenario B statt. Hände waschen vor dem Sportunterricht, Hände waschen nach der Sportstunde, Sport unter Einhaltung der Abstandsregel.
- Das Außengelände kann unter Wahrung der Abstandsregeln für Bewegungsangebote genutzt werden.

8. Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).
- Im Bedarfsfall kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden und Homeoffice ausgeübt werden.
- Betroffene Schüler können weiterhin im Distanzlernen bleiben.

9. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

- Elterngespräche dürfen nur persönlich abgehalten werden, wenn sie **unabdingbar** sind. Hierzu ist eine Testung des Elternteils notwendig. In allen anderen Fällen sind Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen.